

SATZUNG

der

„BAUHAUS WEITERBILDUNGS-AKADEMIE WEIMAR e.V.“

A: NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Bauhaus Weiterbildungsakademie Weimar e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, orientiert am universitären Lehr- und Forschungsprofil der Bauhaus-Universität Weimar. Insbesondere unterstützt der Verein auf dem Gebiet der Weiterbildung die Bauhaus-Universität Weimar bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; dazu entwickelt, projiziert und organisiert der Verein weiterbildende Studien und Studiengänge sowie Seminare, Tagungen, Veranstaltungen und Kongresse, fördert der Verein die Kommunikation zwischen Universität, Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden, Institutionen und anderen Hochschulen auf dem Gebiet der Weiterbildung und betreibt spezifische Marktforschung, kooperiert der Verein mit anderen Hochschulen, Verbänden und Institutionen, um neue Weiterbildungsangebote zu entwickeln und durchzuführen, setzt der Verein Akzente auf dem Gebiet der Weiterbildungsforschung und der Didaktik der Weiterbildung.
- (3) Für die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen sind Teilnahmeentgelte zu entrichten. Von den Entgelten können bedürftige Personen auf Antrag oder bestimmte Personengruppen durch Beschluss des Vorstandes befreit werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Außenstellen zu errichten. Dazu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 ZWECKGEBUNDENE MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf natürliche oder juristische Personen nicht durch Ausgaben oder Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

B: MITGLIEDSCHAFT

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand: Die Mitteilung über die Mitgliedschaft im Verein erfolgt in schriftlicher Form. Die Ablehnung eines Antrages kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen bzw. durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei den übrigen Mitgliedern.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Der Vorstand leitet den Einspruch zur endgültigen Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung weiter. Als wichtiger Ausschlussgrund gilt insbesondere die Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.

C: BEITRÄGE, SPENDEN UND HAFTUNG

§ 6 BEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung von Beiträgen, die in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Beitrittes zu leisten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten; die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrages, den die Mitglieder zu entrichten haben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Grundbeiträge hinaus können die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge leisten.

§ 7 SPENDEN

- (1) Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereinszwecks entrichtet werden.
- (2) Der Spender kann beim Vorstand eine spezielle Zweckbindung seiner Zuwendungen beantragen.

§ 8 HAFTUNG

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht nicht für seine Mitglieder.

D: ORGANE

§ 9 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 VORSTAND

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins; er besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand trifft Regelungen über die Aufteilung der Geschäftsfelder der Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand; sie geht bei dessen Verhinderung auf die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des Lebensalters über.
- (4) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand. Seine Rechte und Pflichten regelt der mit dem Vorstand abzuschließende Vertrag.
- (5) Soweit dem Vorstand Aufwendungen über die normale Vorstandstätigkeit hinaus entstehen, können sie durch eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung angemessen ausgeglichen werden.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt; er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Die Entschei-

derung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, seine Geschäfte bis zur Bestimmung eines Nachfolgers fortzusetzen.

- (8) Bei schweren Pflichtverletzungen kann ein Vorstandsmitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung von seinem Amt abberufen werden.

§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Vereinsvermögens, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten.
- (3) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die im Vereinszweck genannten Aufgabenstellungen des Vereins erfüllt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, mindestens aber durch zwei seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Vorstands den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf als Abschlussprüfer.

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller am Tage des Zusammentretens dem Verein angehörigen Mitglieder.
- (2) Juristische Personen und alle sonstigen Vereinigungen, die dem Verein angehören, sind durch eine Person und eine Stimme zu vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen und durchgeführt. Die Ladefrist beträgt 3 Wochen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes beantragt. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Ladefrist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes,
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Rechnungsprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über die Einrichtung und Lösung von Trägerschaften,
- Änderung der Satzung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand geleitet.

- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Einrichtung und Lösung von Trägerschaften sowie für die Festsetzung des Beitragsrahmens ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie von 2 jeweils zu bestimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine von den Teilnehmern eigenhändig unterzeichnete Teilnehmerliste beizufügen. Stimmrechtsausübung durch Vollmacht ist pro Person nur für eine Stimmrechtsausübung zulässig.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten – beschlussfähig.
- (4) Über Anträge auf Änderung der Satzung, insbesondere auch des Zweckes des Vereins, kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird in einer ersten Versammlung diese Quote nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung darauf hingewiesen wurde. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Satzungsänderungen sind vom Vorstand unverzüglich zur Eintragung anzumelden.

§ 15 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Auf Vorschlag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

E: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der nach den vorstehenden Regeln zustande gekommenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen der Bauhaus-Universität Weimar zu, die es in einer dem Vereinszweck entsprechenden Weise, in jedem Falle aber unmittelbar und ausschließlich, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.
Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine den Vereinszwecken entsprechende Neuregelung zu treffen; sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.